Detailansicht des Regelungsvorhabens

Schnelle Einrichtung von Räumen für koordinierte Verkehre von Unbemannten Luftfahrtsystemen

Aktuell seit 27.11.2026 14:04:45

Angegeben von:
Deutscher Verkehrsgerichtstag (R006314) am 05.02.2026

Beschreibung:
Die EU-Vorgaben zur Einrichtung von Räumen für koordinierte Verkehre von unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen) insbesondere in urbanen Gebieten sollen zügig in nationales Recht umgesetzt werden. Das Behördenprivileg des § 21k Luftverkehrsordnung soll für sämtliche Behörden gelten. Dabei ist die Pflicht einzuführen, die Sicherheitsziele der EU-Verordnung 2018 /1139 zu berücksichtigen.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Luft- und Raumfahrt [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (2)

LuftVG [alle RV hierzu]
LuftVO 2015 [alle RV hierzu]